



Verein zur Erhaltung der Kolonie Mödling seit 1977

ACHTUNG Illegale Müllsammler in der Kolonie

Per E-Mail an die Vereinsleitung mit dem Ersuchen um Veröffentlichung

Von: Bock Monika - Mödlinger Saubermacher GmbH [mailto:M.Bock@saubermacher.at]

Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2019 09:58

An: Klugmayer Karl

Betreff: illegale Sammler

Servus Karl,

anbei übermittle ich dir ein Schreiben der Polizei zur Information bzgl. ausländischer Sperrmüllsammler.

Meinen Informationen nach ist aber auch das Abgeben an unbefugte Sammler nicht rechtens - also machen sich nicht nur die illegalen Sammler strafbar!

Wir haben in Österreich sehr gute Gesetze zum Umweltschutz – nicht ohne Grund müssen wir als befugte Sammler viele Auflagen einhalten und die oft als „soziale Helfer“ getarnten illegalen Sammler holen sich nur die Wertgegenstände raus. Problemstoffe oder Fraktionen, die kostenpflichtig entsorgt werden müssen (Stichwort gute Nachsorge bei Deponien, Rauchgaswäsche etc.) landen im Windschutzgürtel. Und die Flurreinigung und anschließende Entsorgung zahlen dann wieder alle Bürger gemeinsam!

Karl ich weiß, dein Wort wird in der Kolonie geschätzt – bitte verbreite die Botschaft – wir gehen strikt gegen illegale Sammlungen vor und wer auch immer seinen Müll einfach vor die Tür stellt ohne eine Berechtigung dazu, bekommt diesen nicht von uns kostenfrei abgeholt. In Mödling gibt es ein tolles System, man braucht nur einmal telefonieren und bekommt das Susi-Sorglospaket: eine Super – Service – ab Haus Abholung seines Sperrmülls. Legal und mit gutem Gewissen!

Wenn noch jemand Fragen hat, gib bitte gerne meine Nummer weiter!

Danke und lg, mo

Mag. Monika Bock

Betriebsleiter/in Mödlinger SM

T: +43 (2236) 869086 – 14

F: +43 (2236) 869086-15

M: +43 (664) 805984129

E: M.Bock@saubermacher.at

Mödlinger Saubermacher GmbH
Fabriksgasse 7-9 | 2340 Mödling

Firmenbuchnummer: 183950 s, Landesgericht Wr. Neustadt, Firmensitz: Mödling



lebensministerium.at



Informationsblatt für ausländische Sperrmüllsammler

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieses Informationsblatt dient zur Ihrer Information und Schutz vor Verwaltungsstrafverfahren in Österreich.

Auszug aus dem österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG):

Sammeln von Sperrmüll – nicht gefährliche Abfälle
Wer Sperrmüll in Österreich sammelt, benötigt eine schriftliche Erlaubnis des Landeshauptmannes des betreffenden Bundeslandes, nachdem er die Sammelabsicht dort angezeigt hat.
(§ 24a AWG 2002).

Export von Sperrmüll aus Österreich
Wer notifizierungspflichtigen Sperrmüll aus Österreich exportiert, benötigt eine schriftliche Zustimmung des österreichischen Umweltministeriums und der betroffenen ausländischen Behörden, nachdem er darum schriftlich angesucht hat. (§ 67 AWG 2002).
Weitergehende englische Informationen unter www.umwelt.net.at.

Verwaltungsstrafen
Wer ohne Bewilligung Sperrmüll sammelt oder exportiert begeht Verwaltungsübertretungen, die mit Geldstrafe von 360 bis 36 340 € zu bestrafen sind (§ 79 AWG 2002).

(Polizeiliche) Maßnahmen
Die Polizei ist befugt, als vorläufige Sicherheit für das Verwaltungsstrafverfahren einen Betrag in der Höhe von 360 € bis 2180 € einzuheben (§ 82 AWG 2002).

Die Polizei ist bei Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung befugt, die Unterbrechung des Transportes (Abstellen des Fahrzeuges) anzuordnen, die Fahrzeugschlüssel abzunehmen und technische Sperren an den Fahrzeurädern anzubringen (§ 82 AWG 2002).

Im Anlassfall kann die schadlose Behandlung der Abfälle aufgetragen werden (§73 Abs. 1 AWG 2002)

Sie werden ersucht, die oben angegebenen Vorschriften des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten.